

Honorarordnung der Kreisvolkshochschule Hildburghausen

Für die Kreisvolkshochschule Hildburghausen gilt folgende Honorarordnung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Mit den freiberuflichen bzw. nebenberuflichen Lehrkräften, Kursleitern, Dozenten werden schriftliche Vereinbarungen gemäß § 611 ff. BGB abgeschlossen. Die die Höhe des Honorars und eventueller Nebenleistungen richten sich nach dieser Honorarordnung.
- (2) Die Vereinbarung für Lehraufträge wird jeweils für die Zeit des Kurses, Lehrganges oder der Einzelveranstaltung abgeschlossen.
- (3) Mit der Vereinbarung über die freiberufliche bzw. nebenberufliche Tätigkeit an der Volkshochschule wird kein Arbeitsverhältnis begründet, dass der Lohnsteuer oder der gesetzlichen Sozialversicherung unterliegt. Der Empfänger des Honorars ist darüber hinaus verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Besteuerung Sorge zu tragen.
- (4) Erkrankungen oder andere Hinderungsgründe, die Vereinbarung zu erfüllen, begründen keinen Anspruch auf Honorar. Ein Urlaubsanspruch besteht nicht.

§ 2 Honorare

- (1) Für Kurse und Lehrgänge werden pro Unterrichtseinheit (UE = 45 Minuten) 15,00 EUR bis 50,00 EUR vergütet.
- (2) In speziellen Fällen (besondere Qualifikationen bzw. Fachkapazitäten) kann das vereinbarte Honorar entsprechend höher liegen.
- (3) Bei längerfristigen Kursen (Vorbereitung auf Schulabschlüsse, Fortbildungen, berufsbegleitende Lehrgänge) können für zusätzliche Leistungen der Lehrkraft Zuschläge von mindestens 5,00 EUR bis 15,00 EUR pro Woche gewährt werden.
- (4) Für Korrekturarbeiten können ebenfalls Zuschläge nach Abs. 3 gewährt werden.
- (5) Einzelveranstaltungen, Vorträge, Seminare u. ä. werden nach Bedeutung und Aufwand mit einem Honorar von 25,00 EUR bis 200,00 EUR pro Unterrichtseinheit vergütet.

Für Kursstunden, die ohne Zustimmung des Leiters in Absprache mit dem zuständigen Fachbereichsleiter, zusätzlich gehalten werden, wird kein Honorar gezahlt.

Die Honorare werden nach Beendigung des Kurses, Lehrganges oder Veranstaltung nach Vorlage des Lehrberichtes gezahlt. Bei länger dauernden Kursen können nach Rechnungslegung Zwischenzahlungen erfolgen.

- (6) Für durchzuführende Bildungsleistungen, die nicht mit Einzelteilnehmern vereinbart und bezahlt, sondern mit Unternehmen und anderen juristischen Personen und Einrichtungen in freier Tätigkeit vereinbart und pauschal abgegolten werden, können abweichende Honorare vereinbart werden. Die Kalkulationsgrundlage bildete eine Kostendeckende Kurskalkulation.
- (7) Die Erstattung von Reisekosten erfolgt auf der Grundlage des Reisekostenrechts.

§ 3 Ausfall von Kursen

- (1) Fällt ein Kurs aus, weil zu wenig Anmeldungen eingehen oder sinkt die Teilnehmerzahl während des Kurses, so daß er eingestellt werden muss, oder kann der Kurs aus anderen Gründen, die keine der Parteien zu vertreten hat, nicht oder nicht mehr ausgeführt werden, hat die Lehrkraft nur für den tatsächlich durchgeführten Teil des Kurses Anspruch auf Honorar. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
- (2) Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden müssen, dann ist ab dem Tag der Zusammenlegung nur noch das Honorar für einen Kurs abzurechnen.
- (3) Über Ausfallhonorar kann der Leiter der Volkshochschule nach Maßgabe des Haushaltsplanes in Ausnahmefällen entscheiden.

§ 4 Abweichende Regelungen

In begründeten Fällen kann die Verwaltung von dieser Gebührenordnung abweichen. Die Entscheidung trifft im Einzelfall der Leiter.

gez.

Thomas Müller
Landrat des Landkreises Hildburghausen